

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND REISEBEDINGUNGEN

Lieber Kunde der „Touchinsel Göppingen“, bitte schenken Sie diesen Reisebedingungen Ihre Aufmerksamkeit, denn mit Ihrer Buchung erkennen Sie diese Reisebedingungen, die Ihnen vor der Buchung zur Kenntnis gebracht werden, an.

Diese Bedingungen ergänzen die §§ 651a-m BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) sowie die §§ 4-11 BGB-InfoV (Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht) und füllen diese aus. Sie sind auch im Internet abrufbar unter www.touchinsel-gp.de > Touchreisen > Reisebedingungen.

Reisebedingungen der Touchinsel Göppingen, Inh. Stefanie Böpple (nachstehende Veranstalter genannt)

1. Abschluss des Reisevertrages, Fremdleistungen
2. Bezahlung
3. Leistungen, Preise
4. Leistungen- und Preisänderungen
5. Rücktritt durch den Reisenden vor Reisebeginn/ Stornoberg.
6. Umbuchung, Ersatzperson
7. Reiseversicherungen
8. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter
9. Außergewöhnliche Umstände, Höhere Gewalt
10. Mängelanzeige, Abhilfe, Minderung, Kündigung
11. Haftung
12. Fristen, Adressaten, Verjährung und Abtretung
13. Pass-, Viso-, Zoll-, Devisen- u. Gesundheitsbestimmungen
14. Datenschutz
15. Gesundheit, Sport- und Tauchkurse
16. Allgemeines

1 Abschluss des Reisevertrages, Fremdleistungen

1.1 Mit Ihrer Reiseanmeldung bietet Sie dem Veranstalter den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Der Reisevertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung des Veranstalters zustande. Diese bedarf keiner Bestätigung Form.

1.2 Die Anmeldung erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernehmen hat.

1.3 Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss erhalten Sie eine schriftliche Bestätigung, die alle wesentlichen Angaben über die von Ihnen gebuchten Reiseleistungen enthält. Wichtig ist die Bestätigung in Ihrer Anmeldung ab, ist der Veranstalter an das neue Angebot 10 Tage gebunden. Der Reisevertrag kommt auf der Grundlage des neuen Angebots zustande, wenn Sie innerhalb dieser Frist das Angebot annehmen.

1.4 Vorkennungen sind Anmeldungen für noch nicht ausgeschriebene Reisen. Sie werden nach Verfügbarkeit in Festbuchungen umgewandelt, sobald und soweit die Reise für den gewünschten Reisezeitraum buchbar ist.

1.5 Sofern Sie lediglich eine Eintrittskarte eines Fremdanbieters ohne weitere Reiseleistungen buchen, tritt der Veranstalter nur als Vermittler einer Fremdleistung auf. Durch den Erwerb vermittelter Eintrittskarten kommen vertragliche Beziehungen ausschließlich zwischen Ihnen und dem jeweiligen Anbieter zustande. Den Namen des jeweiligen Anbieters entnehmen Sie bitte der Eintrittskarte.

2 Bezahlung

2.1 Zur Absicherung der Kundengelder hat der Veranstalter

eine Insolvenzversicherung bei der R+V Versicherung AG abgeschlossen. Ein Sicherungsschein befindet sich auf der Bestätigung. Darüber hinaus ergeben sich aus der Bestätigung die Beträge für An- und Restzahlung und gegebenenfalls Stornierung.

2.2 Bei Vertragsabschluss wird gegen Ausändigung der Bestätigung die Anzahlung in Höhe von i. d. R. 25 % des Gesamtpreises fällig.

2.3 Der restliche Preis wird 4 Wochen vor Reiseantritt fällig, wenn feststeht, dass Ihre Reise – wie gebucht – durchgeführt wird und der Reiseplan (bei ticketlosen Reisen) bzw. die Reiseunterlagen bei uns bereitliegen oder Ihnen verbrodungs-gemäß übermittelt werden. Bei Kurzfristbuchungen (ab dem 30. Tag vor Reisebeginn) wird der gesamte Reisepreis sofort fällig.

2.4 Die Gebühren im Falle einer Stornierung (vgl. Ziffer 5) und Bearbeitungs- und Umbuchungs- gebühren (vgl. Ziffer 6) werden jeweils sofort fällig.

2.5 Sollten Ihnen der Reiseplan (bei ticketlosen Reisen) bzw. in Ausnahmefällen die Reiseunterlagen nicht bis spätestens 4 Tage vor Reiseantritt zugegangen sein, wenden Sie sich bitte umgehend an uns. Bei Kurzfristbuchungen oder Änderungen der Reise ab 14 Tagen vor Reiseantritt erhalten Sie einen Reiseplan über den gleichen Weg wie bei längerfristigen Buchungen. In Ihrem eigenen Interesse bitten wir Sie, den Reiseplan (bei ticketlosen Reisen) bzw. die Reiseunterlagen nach Erhalt sorgsam zu überprüfen.

2.6 Werden fällige Zahlungen nicht oder nicht vollständig geleistet und zahlen Sie auch nach Mahnung mit Nachfristsetzung nicht, kann der Veranstalter von dem jeweiligen Vertrag zurücktreten, es sei denn, das bereits zu diesem Zeitpunkt ein erheblicher Reiseanmelde vorliegt. Der Veranstalter kann bei Rücktritt vom Reisevertrag im Sinne des vorherigen Satzes als Entschädigung Rücktrittsgebühren entsprechend den Ziffern 5.2, 5.5 verlangen. Wenn Sie Zahlungen trotz Fälligkeit nicht leisten, behält sich der Veranstalter zudem vor, für die zweite Mahnung eine Mahnkostenpauschale von € 5,00 zu erheben. Der Nachweis nicht entstandener oder wesentlich niedrigerer Kosten bleibt Ihnen unbenommen.

2.7 Kosten für Nebeneleistungen wie die Besorgung von Viso etc. sind, soweit nicht in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich vermerkt, nicht im Preis enthalten. Falls solche Kosten entstehen, zahlen Sie diese bitte auf Anforderung.

3 Leistungen, Preise

3.1 Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen (z. B. Internet, Katalog, Flyer) und den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Bestätigung (vgl. Ziffer 1.1 Satz 2). Vor Vertragsschluss kann der Veranstalter jederzeit eine Änderung der Leistungsbeschreibungen vornehmen, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird.

3.2 Ausführendes Luftfahrtunternehmen/ gemeinschaftliche Liste

Der Veranstalter ist gemäß der Verordnung (EG) 2111/2005 vom 14.12.2005 verpflichtet, Sie bei Buchung über die Identität der/des ausführenden Luftfahrtunternehmen(s) zu unterrichten. Steht ein ausführendes Luftfahrtunternehmen bei Buchung noch nicht fest, sind Sie insoweit zunächst über die Identität der/des wahrscheinlich ausführenden Luftfahrtunternehmen(s) zu unterrichten. Sobald die Identität endgültig feststeht, werden Sie entsprechend unterrichtet. Im Falle eines Wechsels des ausführenden Luftfahrtunternehmens

oder nach Buchung sind Sie über den Wechsel so rasch wie möglich zu unterrichten.

Die Liste von Luftfahrtunternehmen, die in der EU einer Befähigungsuntersuchung unterliegen („gemeinschaftliche Liste“), finden Sie unter www.bda.de > Häufig gesucht > Airlines mit Flugverbod.

3.3 Flugverbod. Der Veranstalter weist darauf hin, dass es bei Direktflügen aus Flug- und programmtechnischen Gründen zu Zwischenlandungen kommen kann. Es wird dringend empfohlen, Geld, Wertgegenstände, technische Geräte und Medikamente ausschließlich im Handgepäck zu befördern.

3.4 Sonderwünsche, individuelle Reisegestaltung. Der Veranstalter bemüht sich, Ihrem Wunsch nach Sonderleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung (Ziffer 3.1) beschrieben sind, z. B. Zimmer benachbart oder Zimmer in bestimmter Lage, nach Möglichkeit zu entsprechen.

3.5 Reiseverlängerung. Bei der von uns angebotenen Art von Reisen ist eine Reiseverlängerung grundsätzlich nicht möglich, sofern eine solche nicht in der Reisebeschreibung ausdrücklich angeboten wird.

3.6 Reiseleitung, Betreuung. Bei den angebotenen Reisen werden Sie vor Ort betreut; Bei Beanstandungen beachten Sie bitte die besonderen Hinweise unter Ziffer 11.7.2.

4 Leistungen- und Preisänderungen

4.1 Änderungen wesentlicher Reiseleistungen gegenüber dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, insbesondere soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von der Änderung und/oder zu informieren, gegebenenfalls wird er dem Kunden eine unentgeltliche Umbuchung oder einen unentgeltlichen Rücktritt anbieten. Für eine Ersatzbeförderung wegen Änderung des Flugflughafens stellt Ihnen das in Ihrem Reiseplan (bei ticketlosen Reisen) bzw. Ihren Reiseunterlagen gegebenenfalls beigefügte Zug-zum-Flug-Ticket (vgl. Ziffer 11.8) zur Verfügung.

4.2 Bei Schiffreisen entscheidet über notwendig werdende Änderungen der Fahrzeit und/oder der Route, etwa aus Sicherheits- oder Witterungsgründen, allein der Kapitän.

4.3 Der Veranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Reisepreis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren nach Vertragsschluss entsprechend wie folgt zu ändern:

3.1 Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Veranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Veranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.
b) In anderen Fällen wird die vom Beförderungunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden

Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Veranstalter vom Reisenden verlangen.

4.3.2 Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Veranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

4.3.3 Eine Erhöhung nach den Ziffern 4.3.1/4.3.2 ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseantritt mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss weder eingetreten noch für den Veranstalter vorhersehbar waren.

4.3.4 Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Veranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preisänderungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preisänderungen von mehr als 5% ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einem mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Die in diesem Absatz genannten, wechselseitigen Rechte und Pflichten gelten auch im Falle einer zulässigen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung.

4.3.5 Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Veranstalters über die Preisänderung bzw. Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen.

5 Rücktritt durch den Reisenden vor Reisebeginn/ Stornogebühren

5.1 Sie können jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Möglicherweise ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei dem Veranstalter (Anschrift siehe unten nach Ziffer 16.). Ihnen wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich oder in Textform zu erklären.

5.2 Wenn Sie von der Reise zurücktreten oder wenn Sie die Reise nicht antreten, verliert der Veranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Veranstalter, soweit der Rücktritt bzw. der Nichtantritt der Reise nicht von ihm zu vertreten ist und nicht ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis für die bis zum Rücktritt/Nichtantritt getroffenen Reisevorkennungen und seine Aufwendungen (Rücktrittsgbühren) verlangen.

Diese Rücktrittsgbühren sind in Ziffer 5.5 unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert.

Gewöhnlich ersparte Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen sind dabei berücksichtigt.

5.3 Rücktrittsgbühren sind auch dann zu zahlen, wenn sich ein Reiseistnehmer nicht rechtzeitig zu den in den Reiseunterlagen bekannt gegebenen Zeiten am jeweiligen Abflughafen oder Abreisort einfindet oder wenn die Reise wegen nicht vom Veranstalter zu vertretenden Fehlens der Reiseunterlagen, wie z. B. Reisepass oder notwendige Visa, nicht angetreten wird.

5.4 Es bleibt Ihnen unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder Nichtantritt der Reise keine oder wesentlich niedrigere Kosten entstanden sind, als die von dem Veranstalter in der im Einzelfall anzuwendenden Pauschale (siehe nachstehende Ziffer 5.5) ausgewiesenen Kosten.

5.5 Der pauschalierte Anspruch auf Rücktrittsgbühren beträgt in der Regel pro Person bei Stornierungen:

5.5.1 Standard-Gebühren:	
bis zum 40. Tag vor Reiseantritt	25 %
ab dem 39. Tag vor Reiseantritt	40 %
ab dem 29. Tag vor Reiseantritt	50 %
ab dem 18. Tag vor Reiseantritt	60 %
ab dem 10. Tag vor Reiseantritt	80 %
ab dem 5. Tag vor Reiseantritt bis zum Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise 95 % des Reisepreises.	

5.5.2 Ausnahmen von der Stornordrregelung: Bei allen Tauchkreuzfahrten/Seereisen sowie bei kombinierten See-/Landreisen:	
bis zum 180. Tag vor Reiseantritt mindestens jedoch EUR 100	10 %
ab dem 90. Tag vor Reiseantritt	50 %
ab dem 59. Tag vor Reiseantritt	60 %
ab dem 30. Tag vor Reiseantritt	80 %
ab dem 5. Tag vor Reiseantritt bis zum Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise	95 % des Reisepreises.

5.6 Der Veranstalter behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung zu fordern, soweit der Veranstalter nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

5.7 Ihr Recht, einen Ersatzteilnehmer zu stellen (siehe unten Ziffer 6.2), bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt.

6 Umbuchung, Ersatzperson

6.1 Bei einer durch Sie veranlassenden Änderung der Beförderung oder der Unterkunft (z. B. Änderung der Zimmerkategorie, der Verpflegungsort oder der Zimmerbelegung des gebuchten Zimmers) über Änderungen innerhalb der gebuchten Unterkunft) wird der Reisepreis für die geänderten Leistungen komplett neu berechnet auf der Basis der dann geltenden Preise und Bedingungen. Gegenüber Leistungsstörungen (z. B. Fluggesellschaften) entstehende Mehrkosten (insbesondere bei Linienflug-Sonderтарifen) werden gesondert berechnet. Bitte achten Sie deshalb auch auf die korrekte Schreibweise Ihres Namens. Änderungen können nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den Bedingungen gemäß Ziffer 5.5 bei gleichzeitiger Neumeldung vorgenommen werden.

6.2 Bis zum Reiseantritt kann der Reisende verlangen, dass ein Dritter in seine Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Es bedarf dazu der Mitteilung an den Veranstalter. Dieser kann dem Eintritt des Dritten entgegen des Reisenden widersprechen, wenn der Dritte den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegen stehen. Tritt ein Dritter an die Stelle des angemeldeten Teilnehmers, ist der Veranstalter berechtigt, für die ihm durch die Teilnahme der Ersatzperson entstehenden Bearbeitungskosten pauschal € 50,- zu verlangen. Gegenüber Leistungsstörungen (z. B. Fluggesellschaften) entstehende Mehrkosten werden gesondert berechnet. Der Nachweis mit dem Eintritt des Dritten nicht entstandener oder wesentlich niedrigerer Kosten bleibt Ihnen unbenommen. Für den Reisepreis und die durch den Eintritt

